



Richtlinie

für Vertragsfirmen zur

Arbeitssicherheit

und zum

Umweltschutz

(Saueressig-Fremdfirmenrichtlinie)

Stand: 6. Feb. 2026

Inhalt

1 Geltungsbereich.....	4
2 Allgemeine Verhaltensregeln.....	4
3 Verhalten bei Unfällen auf dem Betriebsgelände.....	5
4 Innerbetrieblicher Verkehr	6
5 Persönliche Schutzausrüstung.....	6
6 Benutzung von Betriebsmitteln des Auftraggebers	6
7 Arbeiten auf Gerüsten und Dächern	6
8 Einsatz und Lagerung von Chemikalien / Gefahrstoffen.....	7
9 Umweltschutz und Abfallentsorgung	7
10 Absperrungen, Bodenöffnungen.....	8
11 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	8
12 Einrichten von Baustellen.....	9
13 Erlaubnisscheine.....	9
14 Brandschutz.....	9
15 Verhalten bei Unfällen und Alarmfällen, Erste Hilfe	10
16 Ansprechpartner.....	11
17 Lageplan des Betriebsgeländes	12

Auftragnehmerbestätigung

Mit der Unterschrift des Auftragnehmers/Fremdgewerks wird bestätigt, dass die jeweils aktuelle Saueressig-Fremdfirmenrichtlinie durch Ihn zur Anwendung kommt. Die jeweils aktuelle Version der SAUERESSIG-Fremdfirmenrichtlinie steht auf der SAUERESSIG-Homepage zum Download zur Verfügung.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass

- seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von Ihm beauftragten Subunternehmen
- gem. deutschem Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung unterwiesen sind,
- den Inhalt der jeweils aktuellen Saueressig-Fremdfirmenrichtlinie kennen und
- durch Ihn verpflichtet sind, die Sicherheitsvorgaben der Berufsgenossenschaften und der Saueressig-Fremdfirmenrichtlinie bei Arbeiten im Auftrag der Fa. Saueressig Vreden GmbH & Co KG, Betriebsstätte Vreden einzuhalten.

.....
Firma, Stempel

.....
Name in Druckschrift

.....
Datum

.....
Unterschrift

Eine Beauftragung ist nur möglich, wenn eine unterschriebene Kopie dieser Seite beim Fremdfirmenkoordinator der Fa. Saueressig vorliegt. Deshalb senden Sie bitte kurzfristig eine unterschriebene Kopie an den Fremdfirmenkoordinator.

Saueressig Vreden GmbH & Co KG
Fremdfirmenkoordinator
Gutenbergstraße 1 - 3
48691 Vreden

1 Geltungsbereich

Die folgenden Ausführungen stellen Mindestanforderungen bezüglich der Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes für alle Arbeiten dar, die von Angehörigen der Vertragsfirmen (incl. beauftragter Subunternehmen) geleistet werden. Diese Richtlinie wendet sich an alle verantwortlichen Personen der Vertragsfirmen, wie z. B. den Unternehmer, Bau- und Montageleiter etc.. Sie gilt **ausschließlich** für die Arbeiten von Vertragsfirmen bzw. Fremdfirmen mit Werkverträgen und ist als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages zu verstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Aufnahme der Arbeiten/Tätigkeiten eine schriftliche **Gefährdungsbeurteilung** zu den vorgesehenen Arbeiten/Tätigkeiten vor Ort zu erstellen. Hierzu stehen ihm der Fremdfirmenkoordinator sowie die Sicherheitsfachkräfte der Fa. Saueressig beratend zur Verfügung. Die gemeinsam erstellte Gefährdungsbeurteilung ist Basis für alle durch den Auftragnehmer einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen und in Kopie an den Fremdfirmenkoordinator/Sicherheitsfachkräfte zu übergeben. **Zusätzlich zu der gemeinsam erstellten Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten vor Ort ist vom Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung zu den Gefahren zu erstellen, die er mit in den Betrieb bringt.**

Von SAUERESSIG (Abteilung Team Technik) wird bei Abschluss des Vertrages ein SAUERESSIG - Einsatzleiter (**Fremdfirmenkoordinator** / Leiter Team Technik oder dessen Stellvertreter) für die Betreuung der Vertragsfirma bestimmt. Der Auftragnehmer benennt den für die Ausführung verantwortlichen Bauleiter / Vorarbeiter.

2 Allgemeine Verhaltensregeln

Für Auftragnehmer und Mitarbeiter der Firma SAUERESSIG gelten grundsätzlich die gleichen Sicherheitsanforderungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeit unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der werksspezifischen Gebote und dieser Hinweise auszuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Beschäftigte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen, die die gesundheitlichen Voraussetzungen für die beauftragten Arbeiten haben. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber die gesundheitliche Eignung seiner Mitarbeiter gegebenenfalls nachzuweisen (ArbMedVV).

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn einen verantwortlichen, deutschsprachigen Bauleiter/Vorarbeiter, der Ansprechpartner des SAUERESSIG-Einsatzleiters ist, zu benennen. Vor Arbeitsaufnahme erhält dieser Bauleiter/Vorarbeiter des Auftragnehmers eine Sicherheitsbelehrung durch den **Fremdfirmenkoordinator** und einen **Besucherausweis**. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer seine Beschäftigten über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen (aus Gefährdungsbeurteilung) eingehend zu unterrichten und die sorgfältige Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Einweisung des Personals hinsichtlich Lage und Gebrauch der im Werk vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen (z. B. Feuermelder, Notruftelefon, Notduschen, Fluchtwege etc.), der Abfallentsorgung und des Umweltschutzes. Über diese Unterweisung hat der Auftragnehmer einen Nachweis zu führen, welcher unaufgefordert dem Auftraggeber vorzulegen ist.

Bei Einsatz mehrerer Firmen an einer Arbeitsstätte werden die Arbeiten zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung von dem SAUERESSIG - Fremdfirmenkoordinator aufeinander abgestimmt. Tritt eine gegenseitige Gefährdung auf, hat der **Fremdfirmenkoordinator** die Aufgabe, möglicherweise einzelne Arbeiten einstellen zu lassen. In diesem Falle ist der **Fremdfirmenkoordinator** gegenüber allen auf der Baustelle Beschäftigten weisungsbefugt, also auch gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern.

Bei Montage- und Reparaturarbeiten ist der Aufenthalt nur in dem zugewiesenen Arbeitsbereich erlaubt. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt.

Ordnung und Sauberkeit sind unverzichtbare Voraussetzungen für ein sicherheitsbewusstes und unfallfreies Arbeiten.

Nach jedem erledigten Arbeitsauftrag sind sämtliche Arbeits- und Hilfsmittel sowie durch den Arbeitsvorgang hervorgerufene Verschmutzungen aus dem Arbeitsbereich vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Lager- und Werkstattplätze sind stets aufgeräumt und sauber zu halten.

Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht Rauchverbot,



außer in speziell gekennzeichneten Bereichen

Es ist strengstens verboten, Alkohol und Drogen auf das Werksgelände mitzubringen, zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss das Betriebsgelände zu betreten bzw. zu arbeiten.

Essen und Trinken am Arbeitsplatz ist verboten



in den Aufenthaltsräumen und der Kantine erlaubt!

Bei Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz stehen Ihnen die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi), der Umweltbeauftragte (UB) bzw. der Fremdfirmenkoordinator zur Verfügung.

3 Verhalten bei Unfällen auf dem Betriebsgelände

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Unfällen seiner Arbeitnehmer(innen) die zu einer ärztlichen Behandlung führen

- also auch bei nicht meldepflichtigen Unfällen -

diese sofort dem Fremdfirmenkoordinator und der Abteilung Arbeitssicherheit mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt innerhalb von 2 Werktagen nach dem Unfall schriftlich unter genauer Schilderung des Unfallhergangs. Bei meldepflichtigen Unfällen ist eine Kopie der Unfallanzeige an die Abteilung Arbeitssicherheit zu senden.

4 Innerbetrieblicher Verkehr

Auf dem gesamten Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.; einzige Ausnahme:

ACHTUNG:

Staplerverkehr hat Vorrang vor sonstigem Verkehr!



Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators auf das Betriebsgelände. Zufahrten für die Feuerwehr, Hydranten, feuerwehrtechnische Einrichtungen und besonders gekennzeichnete Bereiche sind immer freizuhalten.

Die Führer sämtlicher Fahrzeuge (dies betrifft auch den Einsatz eigener Gabelstapler oder Hebebühnen) müssen im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis sein bzw. den Nachweis über die erforderlichen Befähigungen erbringen und diese auf Verlangen vorzeigen.

5 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern die im Werk vorgeschriebenen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Der **Fremdfirmenkoordinator** legt fest, welche Schutzmaßnahmen in Frage kommen. Diese können sein:

- Schutzbrille
- Gehörschutz
- Schutzhandschuhe
- Schutzkleidung
- Arbeitsschutzkleidung
- und weitere

6 Benutzung von Betriebsmitteln des Auftraggebers

Betriebsmittel, wie Gerüste, Leitern und Arbeitsbühnen sind durch den Auftragnehmer zu stellen. Des Weiteren sind die Lieferanten für Befestigungs- und Montagezubehör verantwortlich. Die Bediener müssen entsprechend ausgebildet und vom Auftragnehmer schriftlich berechtigt sein. Leitern und Tritte sind gemäß BGI 694 – Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten in richtiger Länge und in einem sicheren Zustand zu verwenden. Defekte Leitern dürfen nicht benutzt werden.

7 Arbeiten auf Gerüsten und Dächern

Stationäre Gerüste dürfen nur nach einer erfolgten Gerüstfreigabe durch die erstellende Fachfirma für Gerüstbau benutzt werden. (Vorlage des Gerüstfreigabescheins / Abnahmeprotokolls beim Fremdfirmenkoordinator) Diese Fachfirma bestätigt durch einen Gerüstfreigabeschein/Abnahmeprotokoll, der an jedem Gerüst anzubringen ist, die statische und sicherheitstechnische Zuverlässigkeit des Gerüsts. Eine nachträgliche Veränderung des Gerüsts durch den Benutzer ist strikt untersagt.

Das Betreten von Dachflächen ist ohne vorherige Absprache mit dem zuständigen **Fremdfirmenkoordinator** grundsätzlich verboten! Der Auftragnehmer hat geeignete Sicherheitsausrüstung (Absturzsicherung, Fangnetze, mobile Anschlagpunkte, Schutzgeschirre etc.) beizustellen und seine Mitarbeiter zu verpflichten diese beigestellte Sicherheitsausrüstung während der Dacharbeiten zu benutzen.

Sind Arbeiten

- auf oder an Dächern (z.B. Errichtungs-, Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an Dächern, Dachhäuten, Dachöffnungen) oder
- an, auf Dächern installierten Anlagen und Einrichtungen

durchzuführen, so ist im Vorfeld eine schriftliche **Gefährdungsbeurteilung** durch den Auftragnehmer/Subunternehmer zu erstellen und dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert zur Koordinierung zur Verfügung zu stellen. Die Gefährdungsbeurteilung legt die Arbeitsbedingungen mit entsprechenden Sicherheitsregeln fest (BGR 203, BGI 656, BGI 807, LASI 37).

8 Einsatz und Lagerung von Chemikalien / Gefahrstoffen

Der Einsatz von Chemikalien/Gefahrstoffen auf dem Werksgelände ist unbedingt im Vorfeld abzustimmen und bedarf der **ausdrücklichen Erlaubnis**.

Ebenso bedarf die längerfristige Lagerung von Chemikalien/Gefahrstoffen der vorherigen Erlaubnis.

Dazu ist mindestens 7 Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten ein Verzeichnis der zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe/Chemikalien (Gefahrstoffverzeichnis) in elektronischer Form (Tabelleblatt) sowie die zugehörigen aktuellen Sicherheitsdatenblätter nach VO(EG)1907/2006 dem Umweltbeauftragten vorzulegen. Durch den Auftragnehmer ist der Nachweis zu erbringen, dass die von Ihm eingesetzten Mitarbeiter bzgl. möglicher Gefährdungen, welche sich aus dem Umgang, Transport, Verarbeitung, Lagerung der Gefahrstoffe ergeben, aktuell unterwiesen worden sind.

Auf dem Betriebsgelände der Fa. SAUERESSIG befindliche Gebinde sind mit den Angaben zum Eigentümer/Verwender, Inhaltsangabe, Menge, Hersteller, Gefahrstoffkennzeichnung, Entzündlichkeit, Wassergefährdungsklasse und Abfallschlüsselnummer zu kennzeichnen.

Gebinde, deren Inhalte für die Entsorgung vorgesehen sind, müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Das Lagern von brennbarem Abfall, gebrauchten Putzlappen und brennbaren Materialien oder feuergefährlichen Gegenständen ist nur in den vorgesehenen Einrichtungen gestattet.

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Erdreich oder in das Abwassersystem eingeleitet werden.

9 Umweltschutz und Abfallentsorgung

Der Schutz der Umwelt hinsichtlich der Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung, der Abfallbeseitigung sowie des Lärmschutzes ist unbedingt zu gewährleisten.

Es ist zwingend notwendig, dass bei Arbeiten auf dem Werksgelände sämtliche geltende Umweltgesetze beachtet werden. Der Auftragnehmer ist somit verpflichtet, seine Mitarbeiter auf mögliche Umweltgefahren in Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten aufmerksam zu machen und sie zur Einhaltung der umweltrelevanten Vorschriften anzuhalten.

Alle Vertragsfirmen sind zur Minimierung des Abfallaufkommens verpflichtet.

Von außen mitgebrachte Abfälle dürfen nicht über firmeneigene Einrichtungen entsorgt werden.

Angefallene Abfälle dürfen nicht ohne entsprechende Beseitigungsabsprache vom Betriebsgelände entfernt werden.

Fallen bei Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen stehen, Abfälle an, deren Entsorgung nicht Teil der zu erbringenden Leistung ist, so sind diese je nach Art strikt voneinander getrennt zu sortieren und zu sammeln. Für jede Abfallart steht auf dem Werksgelände ein geeigneter Container für die sortierte Einbringung zur Verfügung.

In Sonderfällen oder bei Unklarheiten ist im Vorfeld die Entsorgung mit dem betrieblichen Umweltbeauftragten abzustimmen.

Fallen bei Baumaßnahmen Bauschutt, Erdaushub u. ä. an und ist die Entsorgung dieser Stoffe Teil der Leistungsbeschreibung, so hat der Auftragnehmer für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen. Dem Auftraggeber ist spätestens nach Abschluss der Arbeiten ein Nachweis über Menge, Art und Ort der Entsorgung zu übergeben.

Bei der Handhabung und Zwischenlagerung von Abfällen ist eine Verunreinigung des Erdreiches und der Kanalisation auszuschließen.

Kosten, die dem Auftraggeber aus unsachgemäßer Entsorgung/Trennung und aus der Beseitigung von Verpackungsmaterial entstehen, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers.

10 Absperrungen, Bodenöffnungen

An allen Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, wie Bodenöffnungen, Montageöffnungen an Lauf- und Bedienungsbühnen, offenen Gräben und Kanalöffnungen usw. sind Abdeckungen, ausreichende Absperrungen (Geländer, Handläufe, Sicherungsleinen) und Warnvorrichtungen anzubringen und zu unterhalten.

Gitterroste, Deckel usw. sind unter Beachtung der eigenen Sicherheit erst dann abzuheben, wenn für eine feste und sichere Absperrung gesorgt ist. Nach Abschluss der Arbeit sind Gitterroste und andere Abdeckungen wieder zu montieren und zu befestigen.

11 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Betriebsräume dürfen grundsätzlich nur von Mitarbeitern der Abt. Elektrische Instandhaltung oder in deren Begleitung betreten werden. Arbeiten und Schalthandlungen müssen mit den Leitern dieser Abteilung in der jeweiligen Produktion abgesprochen werden.

Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel (Handmaschinen etc.), Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungskabel und Geräteanschlussleitungen müssen sich in einem betriebs-sicheren Zustand befinden, sind vor jedem Gebrauch auf Mängel zu überprüfen und müssen eine gültige BGV A3-Prüfplakette tragen.

Baustrominstallationen sind fachgerecht aufzustellen, der Aufstellort ist über den **Fremdfirmenkoordinator** mit den Fachabteilungen abzusprechen.

12 Einrichten von Baustellen

Die Aufstellung und Einrichtung von Bauunterkünften sowie von Montage- und Lagerplätzen einschließlich der notwendigen Energieversorgung ist in jedem Einzelfall mit dem zuständigen **Fremdfirmenkoordinator** abzustimmen.

13 Erlaubnisscheine

Bei feuergefährlichen Arbeiten wie Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Schleif-, Bohr- und sonstigen Arbeiten, bei denen Hitze oder Funken erzeugt werden und Brandgefahr besteht, ist vor Arbeitsbeginn ein **Feuererlaubnisschein** einzuholen. Der **Fremdfirmenkoordinator** sorgt für die ordnungsgemäße Ausstellung des Erlaubnisscheines. Auf dem Erlaubnisschein werden die für die Auftragsabwicklung notwendigen Schutzmaßnahmen beschrieben. Diese sind zwingend von dem Durchführenden zu beachten. Während der Arbeiten ist der Schein an der Arbeitsstelle bereit zu halten.

Der Erlaubnisschein gilt max. für einen Tag, bei längeren Arbeiten ist eine einmalige Verlängerung um einen Tag möglich. Ein Erlaubnisschein ist zurückzuziehen und neu auszustellen, falls sich die Bedingungen nach der ersten Ausstellung während der Arbeiten deutlich ändern.

Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die über Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügen, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach §62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet wird.

Das **Befahren von Behältern** (Tanks, Kanäle) ist nur nach Absprache und Festlegung der Schutzmaßnahmen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit erlaubt.

Vor dem Absperrern / Öffnen / Trennen von Rohrleitungen ist der **Fremdfirmenkoordinator** zu informieren und die Erlaubnis einzuholen.

Sämtliche Arbeiten, welche das **Betreten von Dächern** erfordern, sind im Vorfeld mit dem zuständigen **Fremdfirmenkoordinator** abzusprechen. Ein eigenmächtiges Betreten der Dächer ist verboten. Dieser legt die Bedingungen zum Betreten des Daches mit entsprechenden sicherheitstechnischen Vorgaben fest (→ Kapitel 7).

14 Brandschutz

Bei entsprechenden Arbeiten mit Flammen- und Funkenbildung muss vor Arbeitsbeginn ein Feuererlaubnisschein ausgestellt werden.

Während der Durchführung von Brennschneid-/Schleif- oder Schweißarbeiten sind insbesondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass herunterfallende Funken Brandschäden auslösen. Der Bereich unter hochgelegenen Schweiß- und Brennschneidarbeiten ist zu sichern. Gas- und Sauerstoffflaschen sind immer ordnungsgemäß abgestützt und in sicherer Entfernung von Hitze oder offenen Flammen senkrecht zu lagern. Der Transport darf nur in geeigneten Flaschenwagen oder Transportboxen erfolgen, die Flaschen sind hierbei mit der zugehörigen Schutzkappe zu versehen.

Feuerwehrtechnische Einrichtungen wie Hydranten, Notausgänge und Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich zu halten. Der Auftragnehmer hat in seinem eigenen Arbeitsbereich zugelassene Feuerlöscher bereit zu halten.

Der Gebrauch von Brandschutzmitteln ist in jedem Falle unverzüglich an den **Fremdfirmenkoordinator** oder den Brandschutzbeauftragten zu melden.

15 Verhalten bei Unfällen und Alarmfällen, Erste Hilfe

Bei ungewöhnlichen Ereignissen ist der zuständige Fremdfirmenkoordinator/Bauleiter unverzüglich zu informieren.

Ist eine Alarmierung notwendig, ist das Verhalten durch den **Alarm- und Gefahrenabwehrplan** festgelegt. In diesem Fall ist gemäß den Aushängen "Verhalten im Ereignisfall" vorzugehen. Grundsätzlich ist jeder Vorfall wie Brand, Feuer, schwere Verletzungen, Austritt von umweltgefährlichen Stoffen u. ä. die Hilfe von außen durch Rettungs- oder Feuerwehrwagen erfordert, zu melden:

Notrufnummer: **112**

Bei der Meldung sind folgende Angaben zu machen:

- **was ist geschehen?**
- **wo ist es geschehen? Wie viel ist geschehen?**
- **welche Personen sind verletzt?**
- **wer meldet?**
- **auf Rückfragen warten!**

Die notwendigen Maßnahmen werden nach Meldung durch das Personal der Alarmzentrale eingeleitet.

Bei Aufforderung, den Betriebsbereich zu verlassen, haben alle Mitarbeiter den betroffenen Bereich sofort zu verlassen. Die Mitarbeiter haben sich umgehend auf den Sammelplätzen einzufinden und dort zu verbleiben bis der Alarm aufgehoben worden ist. Der Beauftragte der Vertragsfirma hat die Fa. darüber zu informieren, ob Personen seines Bereichs vermisst werden.

16 Ansprechpartner

•	Leiter Team Technik:	Roland Tümmers	02564 12 - 505
•	Stellvertreter:	Helmut Rolver	02564 12 - 474
•	Fremdfirmenkoordinator:	Roland Tümmers	02564 12 - 505
•	Fremdfirmenkoordinator:	Martin Wendholt	02564 12 - 490
•	Stellvertreter:	Mike Wissen	02564 12 - 472
•	Stellvertreter:	Helmut Rolver	02564 12 - 474
•	Stellvertreter:	Clemens Wellekötter	02564 12 - 485
•	Stellvertreter:	Andreas Hüning	02564 12 - 484
•	Brandschutzbeauftragter:	Andreas Hüning	02564 12 - 484
•	Brandschutzbeauftragter	Martin Wendholt	02564 12 - 490
•	Elektrotechnik:	Schicht	02564 12 - 476
•	Schlosserei:	Schicht	02564 12 - 475

17 Lageplan des Betriebsgeländes

